

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt.

1. Erster Klagegrund: Verletzung der Begründungspflicht

- Die Begründung für die Aufnahme der Klägerin in die Listen im Anhang der angefochtenen Rechtsakte entspreche nicht den Anforderungen des Art. 296 Abs. 2 AEUV. Sie sei vage und nicht ausreichend bestimmt. Zum einen sei es aus der Begründung nicht klar, welche staatliche Unterstützung die Klägerin für die Entwicklung der Sonderwirtschaftszone Bremino-Orsha erhalten haben solle. Die Begründung bzgl. der Gewährung von „*etlichen finanziellen und steuerlichen Vorteilen und der anderen Vergünstigungen*“ zugunsten der Klägerin sei ebenfalls unklar, da nicht nachvollziehbar sei, welche Vorteile damit gemeint seien. Die Behauptung, die Gesellschafter der Bremino-Grupp OOO seien „*die Eigentümer von Bremino-Orsha*“ sei bereits falsch, da es rechtlich unmöglich sei, Eigentümer einer Wirtschaftszone zu sein. Zudem sei der Vorwurf, dass alle drei Gesellschafter der Klägerin zum „*inneren Kreis von Geschäftsleuten mit Beziehungen zu Lukaschenko*“ gehörten, zu allgemein und könne keine ausreichende Begründung für die Einführung von Sanktionen darstellen.

2. Zweiter Klagegrund: Offensichtliche Beurteilungsfehler

- Der Beklagte sei offensichtlich von einer unrichtigen Tatsachengrundlage ausgegangen, daher sei die vorgenommene Bewertung falsch. Die Tatsache, dass die Wirtschaftszone „Bremino-Orsha“ durch einen Erlass des Präsidenten errichtet worden sei, stelle keine Begünstigung der Klägerin dar, da diese Vorgehensweise in der belarussischen Gesetzgebung bei der Errichtung von Wirtschaftszonen vorgesehen sei. Die steuerlichen Vorteile im Rahmen der Sonderwirtschaftszone ständen jedem Investor zur Verfügung. Es sei unklar, wie der Beklagte den besonderen inneren Kreis von Geschäftsleuten mit Beziehungen zu Lukaschenko definiere und auf welcher Grundlage er die Gesellschafter der Klägerin dazu zähle. Zudem sei aus dieser Begründung nicht ersichtlich, warum die Klägerin davon betroffen sei, denn sie habe keine Vorteile dadurch erhalten. Auch habe es keine Unterstützung der Klägerin durch den Sohn des Präsidenten, Herrn Viktor Lukashenko, gegeben.

3. Dritter Klagegrund: Verletzung der Verteidigungsrechte der Klägerin und ihres Rechts auf wirksamen Rechtsschutz

- Der Beklagte habe die Klägerin über die geplante Aufnahme in die verfahrensgegenständlichen Listen nicht informiert und keine Möglichkeit gegeben, sich vor der Veröffentlichung der Entscheidung über die Einführung von restriktiven Maßnahmen gegen sie zu verteidigen und gegebenenfalls Nachweise zur Entkräftigung von Vorwürfen erbringen zu können.

4. Vierter Klagegrund: Unverhältnismäßigkeit der restriktiven Maßnahmen

- Die angegriffenen Rechtsakten stellten einen ungerechtfertigten und unverhältnismäßigen Eingriff in die Grundrechte der Klägerin dar, insbesondere in ihr Recht auf Eigentum, ihr Recht auf Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit und ihr Recht auf Achtung seines Rufs nach Art. 16 und 17 der Charta.

Klage, eingereicht am 7. September 2021 — Steinbach International/Kommission

(Rechtssache T-566/21)

(2021/C 490/57)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Steinbach International GmbH (Schwertberg, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt J. Gesinn)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt, die Durchführungsverordnung (EU) 2021/957 der Kommission vom 31. Mai 2021 zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur (ABl. 2021, L 211, S. 48) aufzuheben.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende vier Gründe gestützt.

1. Erster Klagegrund: Mit der Einreihung der Mesh Lounge in Position 6306 90 00 des Anhang I, Teil 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. 1987 L 256, S. 1) habe die Beklagte den Inhalt dieser Tarifpositionen verändert.

2. Zweiter Klagegrund: Mit der Position 9506 der Kombinierten Nomenklatur bestehe eine Warenposition, in die sich die Mesh Lounge einreihen lasse, da sie eine andere Ausrüstung für den Wassersport sei und ohne weiteres mit aufblasbaren Armringen vergleichbar sei, für die die Beklagte bereits entschieden habe, dass es sich um Waren der Position 9506 2900 handle. Nicht entscheidend sei, ob mit der Mesh Lounge eine sportliche Betätigung ausgeübt werde.
3. Dritter Klagegrund: Gehe man davon aus, dass die Mesh Lounge nicht in die Position 9506 29 00 der Kombinierten Nomenklatur eingereiht werden könne, komme eine Einreihung in die Position 3926 9097 90 der Kombinierten Nomenklatur (andere Ware aus Kunststoff, aus Folie hergestellt) in Betracht, da Luftkissen und -ring — nicht jedoch das Gewebe — die charakteristischen Bestandteile seien.
4. Vierter Klagegrund: Die Gesamtwürdigung sei allein verwendungsbezogen erfolgt. Die Gesamtabwägung müsse mittels anderer Merkmale erfolgen, was dazu führe, dass die Mesh Lounge — ihre Einreihung in die weiteren in Betracht kommenden Positionen außen vorgelassen — in die Position 3926 9097 90 der Kombinierten Nomenklatur einzureihen wäre. Die Mesh Lounge könne nicht als Campingausrüstung ausgesehen werden. Alternativ käme eine Einreihung in die Position 9503 0095 90 (anderes Spielzeug aus Kunststoff) der Kombinierten Nomenklatur in Betracht, wenn eine Ähnlichkeit der Mesh Lounge zu Luftmatratzen unterstellt werde.

Klage, eingereicht am 12. September 2021 — Swords/Kommission

(Rechtssache T-586/21)

(2021/C 490/58)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Patrick Swords (Dublin, Irland) (Prozessbevollmächtigter: G. Byrne, Barrister-at-Law)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den stillschweigenden Beschluss der Kommission vom 13. Juli 2021 für nichtig zu erklären, mit dem der Zugang zu den vom Kläger angeforderten Dokumenten verweigert wurde⁽¹⁾,
- der Beklagten die Kosten des Klägers aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf zwei Gründe gestützt.

1. Die Kommission habe durch die Verweigerung des Zugangs zu den angeforderten Dokumenten gegen Art. 4 Abs. 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001⁽²⁾ verstoßen.
 - Die laufende Untersuchung in Bezug auf Irland könne nicht als solche die Anwendung der Ausnahme rechtfertigen, auf die die Kommission die Verweigerung der Offenlegung in diesem Fall gestützt habe. Der Umstand, dass zahlreiche Grundrechte der betroffenen Öffentlichkeit so erheblich, in so beispielloser und schwerwiegender Weise beschränkt worden seien, müsse im Kontext dieses Falles gegen den Beschluss, die Offenlegung zu verweigern, abgewogen werden. In diesem Zusammenhang habe die Kommission diese Beschränkung in Anbetracht der schwierigen Lage der betroffenen Öffentlichkeit im Hinblick auf die von Irland verhängten drastischen Maßnahmen, die die bürgerlichen Freiheiten und Grundrechte in einer in der Geschichte der EU nie dagewesenen Weise verletzen, nicht eng ausgelegt und angewendet. Diese Erwägungen zeigten, dass die Grundsätze von Transparenz und Demokratie in Verbindung mit den Hindernissen für den Zugang zur Justiz, mit denen die betroffene Öffentlichkeit konfrontiert sei, in diesem Fall Themen besonderer Dringlichkeit seien, die schwerer hätten wiegen sollen als die Gründe, auf die die Kommission ihre Weigerung, die angeforderten Informationen offenzulegen, gestützt habe.
2. Wenn die von der Kommission geltend gemachte Ausnahme anwendbar sei, habe sie zu Unrecht nicht anerkannt, dass der Antrag des Klägers in außergewöhnlichen Umständen gestellt worden sei, und sei sie zu Unrecht davon ausgegangen, dass kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung der beantragten Informationen bestanden habe. Der Beschluss der Kommission verstoße daher gegen Art. 4 Abs. 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.